



Innsbruck, am 16. 5. 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das LMSVG geändert wird (BMG-75100/0005-II/B/13/2013)

Vorbemerkung:

Es wird generell bezweifelt, dass durch gerichtliche Strafdrohungen Skandale wie der Pferdefleischskandal besser verhindert werden können. Entsprechend scharfe Verwaltungsstrafen und vor allem regelmäßige Kontrollen wären wirksamer. Die generalpräventive Wirkung (hoher) gerichtlicher Strafen anstelle von Verwaltungsstrafen wird generell überschätzt; zu einer Verringerung der Zahl der Verstöße wird es dadurch nicht kommen.

Zu § 81a LMSVG-Entwurf:

Die Subsidiaritätsklausel in § 81a des Entwurfs dürfte missglückt sein: Danach ist der Täter nach § 81a zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 146 bis 148 StGB mit Strafe bedroht ist.“ Das bedeutet: Wer ohne Herbeiführung eines Vermögensschadens Lebensmittel mit irreführenden Angaben in Verkehr bringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer das gleiche tut, aber dabei einen Vermögensschaden herbeiführt und mit Bereicherungsvorsatz handelt, wird „nur“ nach § 146 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Das ist nicht nachvollziehbar und vermutlich so auch nicht gewollt! Daher müsste die Subsidiaritätsklausel wohl insofern geändert werden, dass es heißt: „... nicht nach den §§ 146 bis 148 StGB mit strengerer Strafe bedroht ist“.

Im Übrigen sollte der Begriff der „Identität“ eines Lebensmittels wenigstens in den Erläuterungen erklärt werden. Bezieht sich Identität auf die regionale Herkunft (zB steirischer Bienenhonig, nordtiroler Speck, österreichisches Rindfleisch), auf die Art der Erzeugung (zB aus biologischem/ökologischem Anbau) oder auf was sonst? Soll jede, auch nur minimale Abweichung von den realen Gegebenheiten als „Irreführung“ mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sein? Das erschiene weit überzogen, vor allem wenn man bedenkt, dass der Konsument durch den Erwerb des Lebensmittels nicht einmal geschädigt

ist, es sei denn, er hätte ein minderwertiges Produkt erworben, aber dann läge ohnehin Betrug vor.

Fazit:

Es gelingt dem Entwurf nicht, den Verdacht überschießender und auch überflüssiger Anlassgesetzgebung auszuräumen.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, e.h.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, e.h.